

→ Abstrakte Rente eines Arbeitslosen

§§ 1325, 1332 ABGB

Auch einem Arbeitslosen steht grundsätzlich eine abstrakte Rente zu, wenn er sowohl deren Ausgleichs- als auch Sicherungsfunktion nachweisen kann. Dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes steht die Gefahr gleich, in Konkurrenz mit Gesun-

den wegen der Verletzung keinen Arbeitsplatz zu erlangen. Maßgeblich sind im Rahmen der Sicherungsfunktion die Verhältnisse auf dem allgem Arbeitsmarkt nach Umschulung des Verletzten (hier: als Buchhalter).

Sachverhalt:

[Folgen des Unfalls]

Der 1979 geborene Kl wurde am 28. 11. 2005 bei einem vom Lenker eines bei der beklP haftpflichtversicherten Pkw verschuldeten Verkehrsunfall schwer verletzt. Aus diesen Verletzungen resultierte in den beiden ersten Jahren nach dem Unfall eine MdE von 40%, die seither (und auf Dauer) 30% beträgt.

[Erwerbstätigkeiten vor dem Unfall]

Der Kl hatte vor dem Unfall ca drei Jahre lang in einem Baumarkt gearbeitet, wo er als Leiter der Fliesen-, Holz- und Baustoffabteilung einen monatl Verdienst von rund € 1.200,- brutto erzielte. Da er keine beruflichen Aufstiegschancen sah, wurde dieses Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Danach arbeitete er vom 3. 10. bis 24. 11. 2005 als Hilfsarbeiter im Hoch- und Straßenbau, wo er monatl € 1.200,- netto verdiente. Der Kl beendete dieses Arbeitsverhältnis wegen der für Dezember 2005 erwarteten, tatsächlich im Jänner 2006 erfolgten Geburt seines Kindes. Vom 25. 11. bis 30. 11. 2005 bezog er Arbeitslosengeld von € 21,92 pro Tag.

[Die Phase nach dem Unfall]

Nach dem Unfall war der Kl bis Juni 2006 im Krankenstand. Mit Bescheid v 5. 9. 2006 wurde ihm ab 5. 8. 2006 eine BUP von monatl € 672,- brutto zuerkannt. Der Kl bezog die BUP bis 30. 9. 2007. Danach suchte er nicht mehr um eine Verlängerung an, da er beabsichtigte, sich wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Er strebt einen Arbeitsplatz als Buchhalter an mit der Perspektive, später zum Bilanzbuchhalter aufzusteigen. Seit 1. 10. 2007 bezieht der Kl Arbeitslosengeld in unbekannter Höhe.

[Klagebegehren und Begründung]

Der Kl beehrte für den Zeitraum vom Schluss der Verhandlung erster Instanz (9. 10. 2007) bis zum Erreichen des ges Pensionsalters von 65 Jahren Zahlung einer abstrakten Rente in Höhe von monatl € 180,- netto, 14x jährlich und wertgesichert nach dem VPI 2005. Infolge seiner Verletzungen sei es ihm nicht mehr möglich, künftig am Bau tätig zu sein. Ein konkreter Verdienstentgang sei ihm bisher nicht entstanden, weil er zum Unfallzeitpunkt Arbeitslosengeld von etwa € 600,- bezogen und seither kein geringeres Einkommen erhalten habe. In Hinkunft müsse er sich physisch und psychisch vermehrt anstrengen und sich Umschulungsmaßnahmen unterziehen, um am Arbeitsmarkt überhaupt eine Beschäftigung erlangen zu können. Die Voraussetzungen für eine abstrakte Rente lägen daher vor.

[Einwendungen der beklP]

Die beklP wandte iW ein, der Kl werde aufgrund der Umschulung zumindest das gleiche Einkommen erzielen können, das er vor seiner Arbeitslosigkeit bezogen habe. Da er zum Unfallszeitpunkt nicht im Arbeitsprozess gestanden sei und nunmehr eine BUP beziehe, seien die rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer abstrakten Rente nicht erfüllt.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab. Es ging vom eingangs zusammengefasst wiedergegebenen Sachverhalt sowie von folgender weiteren Feststellung aus:

„Feststellungen, dass sich der Kl bei seiner in Aussicht genommenen Tätigkeit als Buchhalter bzw Bilanzbuchhalter mehr anstrengen muss als vor dem Unfall bei seiner Tätigkeit als Hilfsarbeiter im Baugewerbe, konnten nicht getroffen werden; ebensowenig, dass der Kl dabei zukünftig ein geringeres Einkommen erzielen wird als vor dem Unfall.“

Das BerG bestätigte die E des ErstG.

Der OGH gab der Ber des Kl Folge, hob das U des BerG auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen E an das BerG zurück.

Aus der Begründung:

[Ausgleichs- und Sicherungsfunktion als Voraussetzungen für abstrakte Rente]

Die Rsp gewährt dem Verletzten in Ausnahmefällen eine abstrakte Rente, wenn zunächst kein konkreter Verdienstentgang eingetreten, ein künftiger Entgang aber wegen des erlittenen Dauerschadens wahrscheinlich ist. Für den Anspruch auf eine abstrakte Rente genügt aber nicht eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit schlechthin oder eine bloße Erschwernis der Arbeit, es muss vielmehr eine Einkommensminderung wegen der unfallbedingten Verletzungen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu erwarten oder doch wahrscheinlich sein. Voraussetzung für die Gewährung einer abstrakten Rente ist, dass die Möglichkeit einer früheren Erschöpfung der Arbeitskraft des Verletzten gegeben ist (Ausgleichsfunktion) und der Geschädigte der Gefahr der Benachteiligung im Wettbewerb mit gesunden Menschen ausgesetzt ist (Sicherungsfunktion). Wenn nur eine dieser Aufgaben erfüllt ist, gebührt die abstrakte Rente nicht, vielmehr muss ein so enger Zusammenhang mit einem tatsächlichen Verdienstaustausfall infolge konkret und absehbar drohenden Verlusts der gegenwärtigen Erwerbsgelegenheit gegeben sein, dass es schon jetzt geboten ist, durch Rücklagen einen Fonds zur Deckung des Ausfalls zu schaffen (2 Ob 9/93 ZVR 1993/165 mwN; 2 Ob 27/95; 2 Ob 9/00 p; 2 Ob 133/02 a).

ZVR 2010/46

§§ 1325, 1332 ABGB

OGH 29. 4. 2009, 2 Ob 234/08 p (LG St. Pölten 30. 4. 2008, 21 R 109/08 z; BG Melk, 22. 1. 2008, 4 C 72/07 v)

Der OGH befasst sich hier erstmals – ausführlich – mit der Frage, ob auch ein Arbeitsloser eine abstrakte Rente verlangen kann und bejaht dies, sofern Ausgleichs- und Sicherungsfunktion nachgewiesen werden können.

[Behauptungs- und Beweislast]

In der ausführlich begründeten E 2 Ob 143/03 y SZ 2003/106 wurde trotz Kritik in der Lehre an der Möglichkeit des Zuspruchs einer abstrakten Rente „in den engen Grenzen der bisherigen Rsp“ festgehalten. Der erk Senat hat in der Folge mehrfach klargestellt, dass sich damit am Erfordernis einer Ausgleichs- und Sicherungsfunktion nichts geändert hat (2 Ob 67/05 z ZVR 2007/32; 2 Ob 126/06 b; 2 Ob 194/06 b). Die abstrakte Rente soll demnach weiterhin dem Verletzten einen Ausgleich (nur) dafür bieten, dass er sich zur Vermeidung eines konkreten Verdienstentgangs physisch und psychisch mehr anstrengen muss als früher; sie soll ihn ferner in die Lage versetzen, für den infolge seiner Verletzung zu befürchtenden Fall eines späteren Verlusts des Arbeitsplatzes sich schon jetzt durch Rücklagen einen Fonds zur Deckung seines Ausfalls zu schaffen (2 Ob 67/05 z mwN). Ihr Zuspruch setzt somit nach wie vor eine nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu erwartende oder doch wahrscheinliche Gefährdung des Arbeitsplatzes des Verletzten voraus (2 Ob 194/06 b mwN), wobei letzteren die diesbezügliche Behauptungs- und Beweislast trifft (RIS-Justiz RS0030815).

[Arbeitslosigkeit schließt abstrakte Rente nicht per se aus]

Ist der Verletzte arbeitslos, kann sein Arbeitsplatz naturgemäß nicht gefährdet sein. Die drohende Einkommenseinbuße könnte aber darin bestehen, dass für ihn die (Wieder-)Erlangung eines Arbeitsplatzes und dessen Bewahrung ohne den erlittenen Dauerschaden zu erwarten oder wahrscheinlich möglich gewesen wäre, während er nun schon bei der Arbeitsplatzsuche gegenüber seinen gesunden Mitbewerbern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt benachteiligt ist. IdS hat der OGH bereits in der nur mit ihren Leitsätzen veröffentlichten E 8 Ob 204/83 (vgl RIS-Justiz RS0030890 und RS0030904) ausgeführt, dass eine bloß vorübergehende, saisonbedingte – dort (nur) bei Schluss der Verhandlung erster Instanz vorgelegene – Arbeitslosigkeit, die nicht auf den Unfall zurückzuführen sei, im Gegensatz zu einer solchen, die als Unfallfolge einen konkreten Verdienstentgang begründete, die Zuerkennung einer abstrakten Rente nicht auszuschließen vermöge. Lügen die Voraussetzungen der Ausgleichs- und Sicherungsfunktion vor, gebühre dem Verletzten eine abstrakte Rente, um ihn im Fall eines späteren Arbeitsplatzverlusts bzw unter den Gegebenheiten einer erschwerten Arbeitsplatzsuche nach Wegfall der saisonbedingten Arbeitslosigkeit in die Lage zu versetzen, sich schon jetzt durch Rücklage einen Fonds zur Deckung des Ausfalls zu verschaffen.

[Sicherheitsfunktion bei abstrakter Rente eines Arbeitslosen]

Nach den erstinstanzl Feststellungen bezog der Kl bis zum 30. 9. 2007 eine BUP. Seit 1. 10. 2007 ist er wieder arbeitsfähig und auch arbeitsbereit. Nach einer Umschulung strebt er einen Arbeitsplatz als Buchhalter an.

Im Licht der zuletzt zit E ist dem BerG zwar darin beizupflichten, dass ein Vergleich der bezogenen BUP und des gegenwärtigen Arbeitsloseneinkommens des

Kl mit seinem früheren Verdienst als Abteilungsleiter in einem Baumarkt oder als Bauhilfsarbeiter einen Anspruch auf Ersatz des konkreten Verdienstentgangs begründen könnte. In diesem Fall könnte der Kl auch nur den bereits eingetretenen konkreten Verdienstentgang fordern. Eine abstrakte Rente wäre nicht zuzusprechen, weil abstrakte und konkrete Berechnung nicht verquickt werden dürfen; ein Wahlrecht des Geschädigten besteht nicht (2 Ob 177/99 i; 2 Ob 333/01 m; 2 Ob 67/05 z; RIS-Justiz RS0030747). Einen Anspruch auf Ersatz des konkreten Verdienstentgangs hat der Kl nicht geltend gemacht. Ein solcher Anspruch wäre davon abhängig, dass er ohne seine unfallbedingten Verletzungen nach der offenbar geplanten Unterbrechung seiner Berufstätigkeit wegen der Geburt seines Kindes wieder einen Arbeitsplatz im Baugewerbe mit gleichwertigen Verdienstmöglichkeiten wie zuvor gefunden hätte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde aber weder von den Parteien behauptet, noch liegen entsprechende Verfahrensergebnisse vor. Wäre hingegen konkret zu besorgen, dass der Kl aufgrund des erlittenen Dauerschadens im Konkurrenzkampf mit seinen gesunden Mitbewerbern um die Erlangung und Bewahrung eines Arbeitsplatzes als Buchhalter, den er ansonsten mit Wahrscheinlichkeit erlangt und in Zukunft behauptet hätte, trotz gleicher Qualifikation benachteiligt ist, lägen die Voraussetzungen der Sicherheitsfunktion der abstrakten Rente vor.

[Maßgeblichkeit der Erlangung eines Arbeitsplatzes nach Umschulung]

Entgegen der Auffassung des BerG ist der Zuspruch einer abstrakten Rente daher nicht schon von vornherein deshalb ausgeschlossen, weil noch nicht feststeht, welchen Arbeitsplatz der Kl tatsächlich erlangen wird. Zur Klärung der Frage, ob wegen der unfallbedingten Verletzungen des Kl eine Einkommenseinbuße zumindest wahrscheinlich ist, bedarf es einer Prognose über seine Aussichten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz in dem von ihm nach seiner Umschulung angestrebten Beruf erlangen und behaupten zu können und welche Verdienstmöglichkeiten er dabei hat. Dies macht eine Ergänzung des Sachverhalts erforderlich, die – da ihr die Erörterung der dargelegten Rechtsansicht mit den Parteien voranzugehen hätte (§§ 182, 182 a ZPO) – zweckmäßigerweise vom ErstG vorzunehmen wäre.

[Auftrag an BerG]

Das BerG hat aber infolge Verkennung der Rechtslage die (abschließende) Erledigung der in der Ber des Kl ausgeführten Mängel- und Beweistrüge unterlassen, die sich (überwiegend) auf die Feststellungen zur Ausgleichsfunktion der abstrakten Rente beziehen. Es liegt daher ein Mangel des BerVerfahrens vor (vgl 2 Ob 26/06 x SZ 2006/122 mwN; RIS-Justiz RS0043051, RS0043371 [T 11 und T 23]), den der Kl in der Rev (inhaltlich) auch geltend gemacht hat. Dies führt zur Aufhebung der E zweiter Instanz. Wären nämlich schon die Voraussetzungen der Ausgleichsfunktion nicht erfüllt, käme der Zuspruch einer abstrakten Rente unabhängig davon nicht in Betracht, ob ihre Sicherheitsfunktion im Einzelfall zu bejahen ist.

Anmerkung:

1. Die abstrakte Rente setzt Ausgleichs- und Sicherungsfunktion voraus. Der Geschädigte, der bis zum **Schluss der mdl StV erster Instanz keinen konkreten** Erwerbsschaden erlitten hat, muss sich in der Folge mehr anstrengen; er verbraucht sich deshalb rascher, weshalb sein Arbeitsplatz im Konkurrenzkampf mit Gesunden stärker gefährdet ist. Wird er dann abgebaut, kann er häufig nicht den Nachweis erbringen, dass dies aufgrund seiner unfallbedingten Verletzung erfolgte. Die abstrakte Rente soll ihn davor bewahren, indem sie ihm ermöglicht, vorsorglich Rücklagen zu bilden, um im Fall des Falls gewappnet zu sein. Es handelt sich insoweit freilich um eine **durchaus riskante Spekulation**: Kommt es nicht zum Arbeitsplatzverlust, hat der Verletzte eine Abgeltung für seine Mehranstrengung erhalten, obwohl – bei mechanischer Betrachtung – ein rechnerischer Schaden nicht eingetreten ist. Realisiert sich freilich das Risiko, ist seine monatl. Erwerbseinbuße größer als die abstrakte Rente. Passiert das im zeitlichen Naheverhältnis zum Beginn der Auszahlung der abstrakten Rente, ist die Summe der akkumulierten Rücklagen nicht so groß, dass diese die Differenz zu dem in der Folge tatsächlich eintretenden Vermögensminus wettmachen. Der Vorteil liegt allein darin, dass der Geschädigte in dieser Phase **keine Beweisprobleme mehr** hat.

2. Der OGH hat in seiner jüngeren Rsp die Sicherungsfunktion aber so definiert, dass eine **künftige Erwerbseinbuße** infolge eines **Arbeitsplatzverlusts wahrscheinlich** sein müsse. Wenn dem aber so ist, ist es bezüglich der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit ein Balanceakt, im Ausmaß des Pauschalbetrags der abstrakten Rente sogleich Kasse zu machen – und das bis zum Ende der Berufstätigkeit, hier mit Vollendung des 65. Lebensjahres – oder den Anspruch durch ein Feststellungsbegehren zu sichern und im Eventualfall des Arbeitsplatzverlusts zu fordern, was an Vermögensseinbuße tatsächlich entsteht. Die abstrakte Rente dürfte in jenen Fällen für den Geschädigten vorteilhaft sein, in denen eine verletzungsbedingte Erwerbseinbuße in Zukunft im Zeitpunkt der letzten mdl Verhandlung erster Instanz zwar wahrscheinlich ist, der Geschädigte sich aber künftige Beweisprobleme vom Hals halten will, er den schnellen Euro schätzt und hofft, dass die Eventualität nicht eintreten wird.

3. Konzipiert war die abstrakte Rente für den früher häufigeren Fall, dass der Verletzte seine **Stelle trotz Verletzung** vorläufig behält, diese aber in der Zukunft gefährdet ist. Erwerbsbiografien verlaufen aber in Zeiten wie diesen nicht mehr so linear wie früher. Phasen der Arbeitslosigkeit, auch selbst gewählte, um sich der Betreuung des Kindes zu widmen, sind häufiger geworden. Kann der Verletzte auch dann, wenn er die Verletzung in einer solchen **Phase der Arbeitslosigkeit** erlitten hat, eine abstrakte Rente verlangen? Diesbezüglich sind jedenfalls Hilfsüberlegungen anzustellen:

Gleichzuhalten mit dem **drohenden Arbeitsplatzverlust** ist gem 8 Ob 204/83 der Fall, dass der Geschädigte künftig verletzungsbedingt gar **keine Stelle** erlangt, nicht seine ursprüngliche – als Bauhilfsarbeiter – und auch nicht die nach der Umschulung – als Bi-

lanzbuchhalter. Sobald sich so etwas freilich manifestiert, liegt ein konkreter **Erwerbsschaden** vor mit der Folge, dass eine Voraussetzung der abstrakten Rente nicht gegeben ist. Von den sonstigen Fällen der abstrakten Rente unterscheidet sich dieser Sachverhalt aber insofern, als das in zeitlicher Nähe feststellbar ist, während es ansonsten um die künftigen Unwägbarkeiten während eines gesamten Erwerbslebens geht.

Darüber hinaus gebührt eine abstrakte Rente dann, wenn ein solcher Wiedereinstieg in den Beruf gelingt, aber die Gefahr eines späteren verletzungsbedingten Arbeitsplatzverlusts gegeben ist. Um das tatsächliche Substrat für diese Abschätzung festzustellen, erfolgte in der konkreten E eine Zurückverweisung an das BerG. Es geht somit um die **größere Gefährdung** der Stelle des Verletzten im **Konkurrenzkampf mit gesunden Buchhaltern**. Das ErstG hatte demgemäß den Zuspruch der abstrakten Rente mit dem Argument abgelehnt, dass sich der Verletzte als Buchhalter weniger anstrengen müsse als in seinem zuvor ausgeübten Beruf als Bauhilfsarbeiter. Aus dem Blickwinkel der körperlichen, schweißtreibenden Tätigkeit wird das zutreffen; allein, darauf kommt es nicht an. Insofern sind auch für die **Ausgleichsfunktion** die **maßgeblichen Vergleichsgrößen** bedeutsam.

4. Der Geschädigte hat nach der Verletzung Arbeitslosengeld sowie eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen, bezieht das Arbeitslosengeld auch ab dem 1. 10. 2007 noch weiter und verlangt in der Folge eine abstrakte Rente. Geht der Anspruch auf die abstrakte Rente aber womöglich auf den SozVersTr nach § 332 ASVG über, weil es sich in Bezug auf den Erwerbsschaden um eine sachlich kongruente Leistung handelt? Gegen einen solchen Rechtsübergang sprechen indes folgende Gründe: Die abstrakte Rente ist eine Abgeltung für die **Mehranstrengung** des Verletzten. Es ist kaum begründbar, dass davon der SozVersTr profitieren soll. Dazu kommt, dass dem Geschädigten dadurch ein **künftiger Schaden** abgegolten werden soll, sodass es insofern an der **zeitlichen Kongruenz** fehlt. Sofern aber ein konkreter Erwerbsschaden des Verletzten während der Erbringung des Arbeitslosengeldes oder der BUP bis zum Ende der mdl Streitverhandlung erster Instanz bestand, ist ein Anspruchsübergang auf den SozVersTr zu bejahen. Verhindert dieser dann den Zuspruch einer abstrakten Rente? Folgerichtig müsste das so sein, weil der beim Verletzten eingetretene konkrete Schaden ja bloß auf den SozVersTr verlagert wird. Womöglich hat diese „Finesse“ Sen-Präs *Piegler*, der Schöpfer dieses „Austriacums“, nicht bedacht, wiewohl es auch damals schon Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld und BUP gegeben hat. Dagegen spricht freilich, dass auch das vom AG fortgezahlte Entgelt, wozu es in den klassischen Fällen der abstrakten Rente so gut wie immer gekommen ist, einen konkreten Erwerbsschaden beim Verletzten voraussetzt. Und ob die **Verlagerung** auf den **SozVersTr** oder den **AG** erfolgt, darauf kann es letztlich gewiss nicht ankommen. Zu bedenken ist, dass bei „Erfindung“ der abstrakten Rente die Entgeltfortzahlung des AG nicht als Fall der Schadensverlagerung erkannt wurde. Um dem Rechtsinstitut der abstrakten Rente seinen **historisch angestammten Platz** zu erhalten,

sprechen daher die besseren Gründe dafür, bezüglich des Fehlens eines konkreten Erwerbsschadens allein auf den **rechnerischen Schaden beim Verletzten** abzustellen und auf Dritte verlagerte Schäden auszublenden. Das hat freilich zur Folge: Je umfassender das soziale Netz ist, umso eher sind die Voraussetzungen für eine abstrakte Rente gegeben.

5. Nicht (einmal) eingegangen ist der OGH auf den Versuch des Geschädigten, die abstrakte Rente als Ausprägung der **objektiv-abstrakten Schadensberechnung** zu deuten. Danach käme es allein auf den objektiv-abstrakt zu ermittelnden Wert der Arbeitskraft an;

ob er in einem Arbeitsverhältnis realisiert worden ist oder – während der Phase der Arbeitslosigkeit – eben nicht, wäre dem gegenüber gleichgültig. Der OGH hat indes deutlich gemacht, dass auch der Zuspruch einer abstrakten Rente an einen Arbeitslosen von der Ausgleichs- und Sicherungsfunktion abhängig ist. Allein dass die Verletzung justament in der Phase der Arbeitslosigkeit passiert ist, soll kein abschließendes K.o.-Kriterium für den Zuspruch einer abstrakten Rente sein.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2010/47

§§ 1, 3 Z 3 EKHG;
§ 2 Abs 2 KHVG;
§§ 182, 496 ZPO

OGH 30. 3. 2009,
7 Ob 289/08 p
(OLG Graz
6. 11. 2008,
3 R 137/08 d;
LGZ Graz
23. 6. 2008,
18 Gg 237/03 b)

→ Schadenersatzanspruch des Beifahrers und Halters gegen seinen Kfz-Haftpflichtversicherer aus der Verschuldenshaftung seines (unbekannten) Lenkers

§§ 1, 3 Z 3 EKHG; § 2 Abs 2 KHVG

Macht der Halter eigene Personenschäden („unechte Eigenschäden“) gegen seinen Haftpflichtversicherer wegen eines von einem mitversicherten (berechtigten, in casu jedoch unbekanntem) Lenker verschuldeten Verkehrsunfalls geltend, so ist der Halter des Kfz dafür beweispflichtig, dass dieses vom Lenker mit seinem Willen gelenkt wurde. Ist er der Beifahrer, spricht dafür freilich der Prima-facie-Beweis; an der Kfz-HaftpflichtVers liegt es

dann, diesen Anscheinsbeweis durch Umstände, die gegen diese Vermutung sprechen, zu widerlegen, um in den Genuss der Ausnahme in § 3 Z 3 EKHG zu gelangen.

§§ 182, 496 ZPO

Die Unterlassung eines – auch im Anwaltsprozess erforderlichen – Verbesserungsauftrags bei Unschlüssigkeit des Klagebegehrens begründet einen zur U-Aufhebung führenden Verfahrensmangel.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Am 25. 12. 2001 kam es um ca 4.20 Uhr auf der K-Straße in G zu einem Verkehrsunfall: Ein Lenker, dessen Identität nicht festgestellt werden konnte, fuhr mit einem bei der Bekl haftpflichtversicherten Pkw, dessen Eigentümer und Halter der Kl war, mit 125 km/h im Stadtgebiet. Das Fahrzeug geriet ins Schleudern und kollidierte mit anderen Fahrzeugen. Bei diesem Unfall wurde der am Beifahrersitz mitfahrende Kl, der Eigentümer und Halter des Fahrzeugs, schwer verletzt.

[Klagebegehren des „mitversicherten“ Beifahrers, gestützt insb auf EKHG]

Der Kl begehrt von der Bekl aus der Haftpflichtversicherung € 59.050,- sA als Ersatz für seine unfallkausalen, in der Klage im Einzelnen aufgelisteten Schäden sowie die Feststellung der Haftung für alle künftigen Folgen aus dem Verkehrsunfall im Rahmen der Haftungshöchstsumme des Kfz-Haftpflichtvers-Vertrags. Er stützte seine Ansprüche „insb“ auf die Bestimmungen des EKHG und machte als mitversicherter Beifahrer sog unechte Eigenschäden geltend.

Die Bekl beantragte, die Klage abzuweisen. Der Kl sei nicht schadenersatzberechtigter Dritter, weil ungeklärt geblieben sei, wer das Fahrzeug gelenkt habe.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG stellte mit TeilzwischenU fest, dass das Zahlungsbegehren dem Grund nach zu Recht bestehe.

Das BerG wies das Zahlungsbegehren mit TeilU ab.

Der OGH gab der Rev des Kl is eines Aufhebungsantrags statt.

Aus der Begründung:

...

[Einstandspflicht der Kfz-HaftpflichtVers gegenüber dem verletzten Halter nur bei Verschuldenshaftung des mitversicherten Lenkers]

Das BerG hat zwar die Voraussetzungen des Verschutzes nach § 2 Abs 1 und 2 KHVG zutreffend dargestellt und richtig erkannt, dass eine Haftung der Bekl nur bei schuldhafter Herbeiführung des Unfalls durch einen mitversicherten Lenker in Betracht kommt. Im Übrigen begegnen seine Rechtsansichten folgenden Bedenken:

[Unbeachtlichkeit „überschießender“ Feststellungen]

Nach stRsp setzt die Berücksichtigung „überschießender“ Beweisergebnisse bei der rechtlichen Beurteilung voraus, dass diese im Parteivorbringen Deckung finden, sich also im Rahmen des geltend gemachten Klagegrundes oder der erhobenen Einwendungen halten (RIS-Justiz RS0040318; *Rechberger in Fasching/Konecny*² Vor § 266 ZPO Rz 79). Sog „überschießende“ Feststellungen, die in den Prozessbehauptungen der Parteien keinerlei Deckung finden, sind hingegen bedeutungslos und unbeachtlich (RIS-Justiz RS0037972; *Schragerl in Fasching/Konecny*² § 178 Rz 6); werden sie dennoch der E zugrundegelegt, wird damit nach der jüngeren Rsp des OGH nicht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, sondern die Sache unrichtig rechtlich beurteilt, was auch ohne Verfahrensrüge wahrzunehmen ist (4 Ob 102/02 g SZ 2002/72 mwN; 4 Ob 238/96 v RIS-

Der OGH befasst sich hier ausführlich mit Fragen des Prima-facie-Beweises zur streiterheblichen Klärung, ob ein unbekannter Lenker das Unfallfahrzeug mit Willen des Halters gelenkt hat.